Allmenden in Guggisberg

Autor(en): **Friedli, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **7 (1911)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-179812

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Heft 2. VII. Jahrgang. **Juni 1911.**

Erscheint 4mal jährlich, je 4—5 Bogen stark. **Jahres-Abonnement:** Fr. **4.80** (exklusive Porto).
Jedes Heft bildet für sich ein Ganzes und ist einzeln käuflich zum Preise von Fr. 1.75.
Redaktion, Druck und **Verlag:** Dr. Gustav Grunau, Falkenplatz 11, Bern, Länggasse.

Allmenden in Guggisberg.

Von E. Friedli.

Eigentum sei Diebstahl, lautete die berühmte Lehre einer Zeit und eines Landes, wo der abgrundtiefe Gegensatz zwischen Grossbesitz und Armut zu unsinniger Güterverschleuderung hier, zu bodenloser moralischer Versunkenheit dort führte. Wie sehr beruht aber auf wohlerworbenem mässigem Besitz, der das Element tüchtiger und intelligenter Arbeit abgibt, Wohlverhalten, Wohlbefinden und Wohlstand des Einzelnen, der Familie, des Gemeinwesens!

Das lehrt aus dem Gegensatz heraus die Geschichte der Allmend. Wir werden durch sie in die ältesten Zeiten alemannischer Niederlassung in unserm Lande versetzt.

Neun Jahrzehnte, nachdem unsere Vorfahren die Westschweiz eingenommen, verloren sie (496) ihre Selbständigkeit an die Franken und sahen sich nun vor allem darauf angewiesen, nach Massgabe der wachsenden Bevölkerung dem Nomadenleben mehr und mehr den Ackerbau zur Seite zu setzen, also noch unbebautes Land urbar zu machen, Wald auszuroden, Sümpfe zu entwässern. Mit solchem Zusammenrücken der Bevölkerung verengten sich mehr und mehr die militärisch-politischen Einheiten, die in den Eroberungszügen den Vordergrund behaupteten, und die mit dem Landbau immer wichtiger werdenden territorialen Einheiten. Die grossen alten Hundertschaften verloren ihre Bedeutung, und um 720 finden wir die Sippen (Verbände von Blutsverwandten) im gemeinsamen Besitz je einer Mark. Aber auch diese anfänglich gemeine Wirtschaft der Sippe wandelte sich allmählich um zur Selbständigkeit von Einzelfamilien in der Bebauung des durch Verteilung ihnen zugewiesenen Anteils Ackerland. So entwickelte sich aus dem Wirtschaftsbetrieb der Geschlechtsgemeinde eine Markgenossenschaft. Die Dorfbewohnerschaft ward aus einer verwandtschaftlichen zu einer bloss noch örtlich zusammengehörigen Gruppe [1]). Dieser Genossenschaft der „Märker“ oder „Miterben“ [2]) gehörten noch um 750 die verlosten Ackerfluren als Eigentum, sowie bis ins 16. Jahrhundert hinein die unverteilt gebliebenen Wald- und Weidestrecken, Gewässer und Brunnen, Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben als Besitz und Eigentum zugleich. Nachher eigneten sich die Landesherren, indem sie das „Obermärkerrecht“ beanspruchten, das Verfügungsrecht über die unverteilten liegenden Güter an, den Bauern bloss ein als „Dienstbarkeit“ (Servitut) aufgefasstes Nutzungsrecht zugestehend[3]). Gestützt hierauf erklärten z. B. auch Bern und Freiburg ausdrücklich: Die Allmenden der Herrschaft Schwarzenburg gehören uns, den beiden Ständen[4]). Wie ernst das gemeint war, erfuhren 1782 die

[1]) Karl Weller, Besiedlung des Alemannenlandes (Stuttgart, 1898) 36; Hub. 4, 700; Stat. 05, 2, 6. 10.

[2]) Schröd. 410.

[3]) Ebd. 741.

[4]) SB. L 96.

Albliger. Nachdem 1770 die Regierung ihrem ehrerbietigen Gesuch um einen Augenschein über ihr Allmendwesen wenigstens mit *gutem B'schiid* entgegengekommen war, ohne dass aber die Angelegenheit vom Flecke kam, wagten sie nach zwölf Jahren eine eigenmächtige Gemeindsverhandlung „über Eigentum beider Stände". Da gebot Bern: Der Präfekt soll die Anstifter der Versammlung und deren Bittschrift 24 Stund gefangen setzen und der Gemeinde alle Rechtshändel in Sachen untersagen[5]). Landesväterlich hinwieder überliess Bern, welches 1528 mit allen Allmenden der Gotteshausmarch Rüeggisberg auch das *Schwante(n)buech* „oder" den *Buechwaal(d)* [6]) über Ryffenmatt säkularisiert hatte, seine Benutzung „in Holz, Weid und mäßiger Riedaustheilung" ohne irgend welchen „Zinß noch Ingang noch Ehrschatz" (bis auf 60 Jucharten am Wahlerer und Albliger Allmendland zu dessen Aeufnung) der Gemeinde Guggisberg. 1532 schlug Bern eine günstige Gelegenheit zur Verpachtung[7]) und 1743 einen Vorschlag der Vennerkammer zu parzellenweisem Verkauf aus, damit das Schwantenbuch „gmeinen Landlüten zu ihrer Feldfahrt und Atzweid" verbleibe. Es tat dies „ihnen zu gutem und gnädigem Willen, so lang es Ihr Gnaden gefällig ist und syn wird und sie sich in ihrem Dienst und Gefallen gehorsam beweisend, darumb (aber auch) den Landleuthen kein Schein noch Gewahrsamme worden"[8]). Bloss die Zehntpflicht haftete bis zum Loskauf vom Jahr 1836 auf der Allmend[9]). Kein Wunder, dass Guggisberg mit der Zeit sich auf die Vorstellung versteifte, es sei Eigentümer des Schwante(n)buech, bis Einsicht in die Akten ihm *luters Wasser ii(n)g'scheicht het* und es 1808 um ein Stück Einschlags zu einem projektierten *Spittel* oder Armenarbeitshaus, das ihm übrigens verweigert wurde, als um „ein großes Almosen" bat[10]). Unerbittlich übte Bern, vor 1798 gemein-

---

[5]) RM. 29. Aug. 1782.

[6]) ABS. 2, 202 nach dem Murtner Abschied von 1673.

[7]) Ebd. 350.

[8]) Ebd.

[9]) Grossrat Hostettler.

[10]) ABS. 2, 202, 207.

sam mit Freiburg, die Oberherrlichkeit auch über die übrigen schwarzenburgischen Allmenden in Form von Erlassen aus. So 1544 im „Spruch- und Marchbrieff“ über den Schiedwald [11]; so 1690 in der „Ordnung über gemeinen Weydtgang für die Landtschaft“[12]; 1750 im Schwarzenburger „Allmendbrief“[13]; im Gesetz vom 11. Mai 1799, das armen Burgern Anbaustrecken anzuweisen befahl[14]; im „Reglement“ von 1803 über die Benutzung der Dorfallmend[15], zunächst für 12 Jahre gültig, auf feine Begründung aber der Landesökonomiekommission hin[16] 1816 dauernd sanktioniert[17]; in den Benutzungsreglementen über die grosse Landallmend (wozu ihm „der Projekt der Mittelklasse“ mehr Wegleitung bot als der des Gemeinderats), 1813 für eine Probezeit von sechs Jahren erlassen[18], und dem über das Schwantenbuch[19]. Selbstverständlich wollte Bern erst recht bei den Aufteilungen das letzte Wort haben [20]. Aber auch die laufende Verwaltung behielt es unter Augen. Das Armengesetz von 1807 (§ 6, 3)[21] verwies Dürftige auf Verzeigung von *Pflanzblätze(n)* auf der *Pflanzallmit* durch die *Allmitvögt.* Diese unter Allmendkommissionen stehenden Vögte gingen und gehen jeden Frühling behufs solcher Verzeigungen *der Allmit naa(ch).* Direkt unter der Regierung stand seit 1813 die Kommission der grossen Landallmend. Diese wurde nach der Teilung in 36 Bezirke zerlegt. Jeder derselben war vertreten durch einen Ausgeschossenen zur Wahl von sechs Kommissionsmitgliedern: je zwei für jeden der drei Bezirke Guggisbergs. Den

---

[11]) DB. 72—79; SB. B. 397—402.

[12]) TSp.B. u. G. LL 305.

[13]) DB. 205—219 nach dem prächtigen Pergament-Original auf der Gemeindschreiberei Schwarzenburg.

[14]) ABS. 1, 253.

[15]) Ebd. 103—105.

[16]) Ebd. 107.

[17]) Dekretenbuch 9, 473.

[18]) ABS. 1, 352 ff.

[19]) ABS. 2, 117—358: 384—415.

[20]) SB. L 187.

[21]) Vgl. Geis. 386.

Obma(n) dieser sechs Beisitzer aber wählte, auf deren vierfachen Vorschlag, der Oberamtmann. Die Kommission hinwieder bestellte aus ihrer Mitte ihren *Schriber* und ihren *Seckelmiister* [22]).

Es ist si(ch) aber o(ch) der wäärt gsii! Vom Luubbach dänna bis uf d'Flüeh uhi ist allz Allmit gsii. „Zwischen den Heimgütern und den Bergen" (Alpweiden) von Guggisberg erstreckte sich in einer Länge von dritthalb Stunden und eine Viertelstunde breit[23])die grosse Landallmend oder Schiedwaldallmend: der *Schiidwaal(d)*. Ja, eine Angabe von 1779 schätzte die Länge auf drei volle Stunden, weil die grosse Landallmend ohne Zwischenzäunung[24]) mit der „bei 380"[25]) (jetzt noch etwa fünfzig) Jucharten grossen Schwantenbuch-Allmend: dem vorgenannten *Schwante(n)buech* zusammenhing und als *unn(d)eri Allmit* mit jenem „oberen oder eigentlichen Scheidwald"[26]) ein Stück zu bilden schien. Aber auch die *Dorfallmit* der Dorfburgerschaft von Schwarzenburg war und ist von stattlicher Ausdehnung. 1810 stritten sich zwei tendenziöse Angaben um die Grösse von zirka 260 Jucharten zu 45,000 und zirka 200 zu 40,000 Quadratfuss[27]). Die Albliger Allmend aber ward 1782 auf 135 Jucharten Wald, 30 Jucharten Ackerland und 30 Jucharten Moos geschätzt[28]). Man begreift hieraus hyperbolische Redensarten wie: *Eh, wi hest du naadist en Allmit va (n) mene(n) Härdöpfelblätz!* Welche Schürze trägst du da: *das ist ja-n-es Füürte(ch) van eren Allmit* oder *wi-n-en Allmit!* „Die Allmänds Stei(n)hüüffe(n) da obe(n)!"[29]) u. dgl. m. Um so wirksamer spricht man verkleinernd vom *Allmetli,* wie die neue Riedackerkäserei neben dem Heimwesen *„Allmit"* genannt wird. 1780 sprach man vom „Almentli auf dem Blösch" (Plötsch).

---

[22]) ABS. 1, 352 ff.
[23]) ABS. 2, 178; SB. P 391.
[24]) ABS. 2, 178 (1807).
[25]) Laut SB. P 291 sogar „genau": 381.
[26]) SB. S. 242.
[27]) ABS. 1, 253 ff.
[28]) SB. P 219.
[29]) Rvt. B 153.

Auf so mächtigen Revieren selbst innert einer Gemeindemark konnte sich während eines vollgemessenen Jahrtausends die historische Abstufung von „Gemeingut und Gemeingenuss, Gemeingut und Privatgenuss, Privatgut und Privatgenuss“[30]) oder von „Allmend, Feldmark, echtem Eigen und vollfreiem Eigen“[31]) ganz und voll ausleben. Die äussersten Gegensätze benennen sich als „All-od“ (Ganz-Eigentum) und „All-mende“ (Ganz- oder Allgemeinheit[32]), nämlich des Markgenossenbesitzes). Das alemannische Wort Allmende geht mittelst eines vorauszusetzenden „ala-gi-mein-ida“ und eines wirklich geschriebenen algemeinde[33]), welche Vollform mit der Zeit das „ge“ ausstiess[34]), zurück auf gimeini, gemein, *g'miin,* urverwandt mit commûnis, commun[35]). Dieses in der Wortkürzung verdunkelte „gemein“ wurde schon 1544 aufgefrischt in der Tautologie „gmeine Allmend“[36]), sowie 1534 und 1674 in der Umschreibung „gmeine Atzweidt“ nach dem Muster der „gemeinen Matten“ (1533 für die *Dorfmatten)* zu Schwarzenburg. Die Form almeinde[37]) gestaltete sich weiter zu Allmeind[38]), Allmeint, Almeid und Allmend (1533 usw.), Almand[39]), Almat, „Allmit“, Almut, Almei[40]), Allmj (1490)[41]), Allmi (1533), Almy (1644). Die letztere Kurzform erscheint 1542 auch in der „Allmigassen zu Schmidenhus“ und

---

[30]) Schröd. 43.

[31]) Stat. 05, 2, 6.

[32]) Kluge 7, 12.

[33]) Mhd. WB. 2, 1, 104.

[34]) Etwa wie vermeinen = gemein machen, vermeinschaften = Gemeinschaft haben, meinscaf = Gemeinschaft u. dgl. (mhd. WB. 2, 1, 103). Das auf diesem Weg verdunkelte Wort führte auf Herleitungen wie von alimentum (Nahrung): Till. 1, 106.

[35]) Aus com-moinîs. das mœne, Mehrzahl mœnia, ist die befestigende Umfassung eines Wohnsitzes, dann Wohnsitz selbst. Communis ist also ursprünglich mit mir, wer meinen Wohnsitz teilt. Vgl. Kluge 7, 167, auch Bad. 1, 43.

[36]) LG. 7; SB. B 400.

[37]) Whd. WB. 2, 1, 104; Font. 8, 70 (1354, Biel).

[38]) Schwz. Jd. 1, 190 f.

[39]) Diese Form sollte (nach an sich nicht unebener Deutung) auf die Alemannen zurückgehen: mhd. WB. aaO.

[40]) Schröd. 410.

[41]) DB. 31.

1533 in „Allmiacher“, wofür jedoch später *Allmisacher*, entsprechend dem Ortschaftsnamen *Allmisried*, zu lesen steht. Dagegen setzt sich *Allmit* fort und durch in *Hubelallmit* und *Allmithubel, Allmitwaal(d) und Allmitblätz* in der *Schu(l)miister-* und der *Chülhen-Allmit*, in welche sich bis vor einem Jahrhundert der Guggisberger *Dorfblatz* zwischen Kirche, Schulhaus und Postgebäude teilte, in der früheren *Gfell-Allmit*, der noch heutigen *Horbüel-Allmit*.

Das unserm Wort zugrunde liegende „gemein“ war und ist freilich in sehr beschränktem Sinne zu fassen. *Allmit haa(n)* kann nach ausdrücklicher Erklärung von 1690 nur, wer mit eigenem Feuer und Licht[42]) *(Füür u(nd) Liecht)* als Gemeindebürger in der Gemeinde wohnt. Ja die Schwarzenburger Dorfallmend gehört laut Vermerk von 1810 nur Dorfburgern mit Hausbesitz und Feuerstatt in der Dorfmark. Die Zahl dieser Burger schwankte um 1810 zwischen 123 und 143 und betrug im genannten Jahr 128, was auf jeden zirka 2 (nach gegnerischer Darstellung freilich bloss etwa $^5/_4$) Jucharten *Allmittiil* entfallen liess. Das gestaltete sich freilich in der Praxis so, dass, wer nicht ein Pferd, eine Kuh oder doch ein Kalb aufzutreiben hatte, mit 25,000 Fuss *Pflanzland* abgefunden wurde[43]). Viel ausschliesslicher aber wurde um 1812 die grosse Landallmend mit ihren 3400 Kuhrechten auf solche Amtsangehörige beschränkt, welche eigenes Pflanzland besassen und mehr als fünfhundert Franken versteuerten. So wollte die Uebernutzung verhindert werden. 1780 entfielen deshalb auf die 607 Guggisberger Häuser bloss 210 Allmendrechte, und zwar so, dass z. B. in der Schwendi ein Besitzer von zwei Häusern drei Rechte besass, zwei andere Besitzer je eines Hauses aber zusammen nur ein Recht. An der *Schwenn(d)i-Allmit* hatten nur 13 Häuser Anteil, 30 andere nicht. Auch an der (Laubbach-) *Graben-Allmit* hatten bloss 16 im *Seybrief* von 1750 genannte Haushaltungen Anteil. Dabei musste es trotz der Reklamationen von drei Guggisbergern verbleiben, weil im besagten Graben und überhaupt in der alten Klostermarch auch

[42]) SB. L 145.

[43]) ABS. 1, 253 ff.

Grasburg-Untertanen wohnten, deren Zugehörigkeit zu Bern und Freiburg nicht mit der ausschliesslich bernischen vermischt werden durfte [44]). Abgesehen aber vom Verbot des Unterbestandes (1803) [45]), wurde die Ausschliesslichkeit auch durch Vorschriften festgenagelt wie durch die folgende 1544 erlassene [46]) und 1811 wiederholte [47]): Wellicher Im Schidwald sein Vorsas Ställ Stafel oder Schwand verkauffen wihl, der sohls keinem ußlandischen (Nicht-Schwarzenburgischen) verkauffen. Es soll auch kein frünt (Seitenverwandter) noch grad (Verwandter in auf- und absteigender Linie) Recht haben, Einychen Khauff Im Schidwald zezüchen (zu „con-trahieren"), damit eß nit alleß In die großen Geschlächt khöme *(chömi)*. Item wellicher Im Schidwald Weid oder Krut für *(füür,* über den eigenen Bedarf hinaus vorrätig) hatt, der solls keinem ußlandischen, Sonders einem Landtsmann vmb ein zimliches verkauffen.

Aber auch die zugelassenen Nutzniesser erhielten ihre Betreffnisse nur unter Gedingen. Seltener wurden diese auf Lebenslänge zugeteilt, wie z. B. seit 1811 die der Wohnung näher gelegene Hälfte der grossen Juchart von der Schiedwald-Allmend. Die entlegenere Hälfte wurde bloss auf sechs Jahre *vergää(n)* [48]), allerdings — wie seit 1803 bei der Dorfallmend [49]) — *mit Widerloosig.* Diese *sächs Jahr* bildeten sogar das Maximum der Zeitfrist; andere Rechte waren, wie heute noch, bloss für ein bis fünf Jahre *z'chuuffe(n).* So werden seit 1860 auf der *Pflanzallmit* die Lose alljährlich neu verteilt. Vorher durfte man den Anteil länger behalten, *wo nit öppa Chlaag ist gsii.*

Denn auch das *vergäbe(n) uberchoo(n)* bildete und bildet eine Ausnahme. Sie findet statt bei den *Allmitblätzline(n) für d'Dorfer* und war *ehedem* eine Vergünstigung der Anteilhaber am Schwantenbuch. Als dagegen 1749 die grosse

---

44) SB. G 93 ff.
45) ABS. 1, 103.
46) SB. B 400.
47) ABS. 1, 352.
48) ABS. 1, 352.
49) Ebd. 103.

Landallmend der Landschaft „admodiert“ wurde, geschah es gegen 40 Kronen (148 Franken) jährlichen Lehenzinses zwecks Verbesserung des landvögtlichen Einkommens[50]). 1811 aber finden wir die Abgabe auf L. 59. 5 Rp.[51]) (Fr. 87. 39) heruntergesetzt, und die heutige Allmendkonzessionsgebühr an den Staat beträgt noch 40 Franken.

Natürlich musste die Landschaft sorgen, *daß's era umhi iha chömi.* Es waren daher in den *Allmitseckel* zu zahlen: Von jedem (eine Juchart grossen) *Pflanzblätz* drei Batzen samt dem Anteil an den Gemeindelasten; ferner von $^3/_4$ Rind (Kuhrecht) der Atzweid $7^1/_2$ Batzen, so dass z. B. für eine Saugstute mit Füllen 2 Franken und 2 Batzen zu entrichten waren[52]), für eine Ziege 2 Batzen. Dazu kamen als *Doppel* oder Einlage in die Allmendkasse z. B. 6 Kreuzer für die Frühlings- und 1 Batzen für die Herbstweide eines Schafes. So liefen in Jahren wie 1783 bei 16 Kronen ein. — Heute sind die Preise für *Allmitloos* in Guggisberg ausgeglichen; sie kosten 10 bis 25 Franken.

Dabei war die „Allmj und Veldfahrt“ (1467, 1490)[53]) einer Reihe von Bedingungen unterworfen. 1544 hiess es[54]) in einer Verordnung: Jeglicher Landtsmann, er seye reich oder arm, mag durch die Allmendt fahren nachdem Er eß mangelbar ist. Aber die vß der Vorsaßenn söllen nit hinuß In die Allmendt fahren, sy Laßind denn die Vorsaßen gegen der Allmend (unabgezäunt) vßligen. Solches „fahren“ durfte in der Regel des Tages nur zweimal (am Morgen und am Abend) geschehen, und zwar so, dass man „die Haab“ an der Hand (oder „gefangen“) durch Privatgut führte[55]). Weiter hiess es 1544: Wenn eineß Landtmanß Veh oder fahren(d) gutt Einen (einem) anderen[56]) In sein Vorsas gaht

---

[50]) ABS. 2, 178.

[51]) ABS. 1, 352.

[52]) Näheres: ABS. 1, 352.

[53]) StAB.; DB. 31.

[54]) SB. B 400; L 182; LG. 7*.

[55]) Elisr. (1685).

[56]) Bemerke die Gleichförmigkeit des dativischen und akkusativischen „einander“ und *enann(d)ere(n).*

vngefahrlich (ohne böswillig getrieben worden zu sein), soll er (dieser andere) es daruß wehren vnd nit vngefahrlich *(angfährt, anhi,* so ohne weiteres) pfendten.

Die In den Vorseßen mögen dem Vndergang (der March) nach wohl Zunnen, doch darbey an Bergwegen *Türli* machen vnd[57]) die man zue thun *(zue tue(n))* sol; vnd namlich sollen sy dermaßen zunnen, daß das gutt aber (ab der) gemeinen Allment nit möge inn die Vorseßen kommen. Dann wo enieß (einiges) andere Gutt hinyn kämmy *(cheemi)* hinder die zün vnd Ime durch daß gewildt geschediget (Schaden gestiftet) wurde, So sol der da denn zun zu machen schuldig Ist daßelbig (den Schaden) dem andern bezahlen.

Innert der Allmend selbst aber waren sowohl Zäune wie Wege möglichst zu vermeiden 1811)[58]) und erstere, wo unerlässlich, durch *Schwir(r)e(n)* oder *Stiine* (1803, 1813)[59]) zu ersetzen. Die letztere Vorschrift galt den endlich in Bedacht genommenen *Sorg zum Holz,* nachdem dessen Ausbeute als Löwenanteil des *Allmitnutze(n)* in ihrer Schonungslosigkeit den Wäldern fürchterlich zugesetzt hatte. Allerdings gab es namentlich seit 1807 einschränkende Vorschriften. Machte die von 1544 das *schwänte(n)* im Hochwald bloss von „beiden Stetten wüßen und willen und ehrlouptnuß" abhängig und gestattete sie ohne weiteres, die Allmend „zu Ruhmen vnd daß Vnnütz holtz darinn zu Verderben", so sehen wir 1807 die Holznutzung nach *Loose(n)* geordnet[60]). Jeden März sollte fortan der Bedarf jeder Familie durch Holzlisten festgestellt und dann jeder der erstern ein Los von 5 bis 16 kleinen *Stöcke(n)* zugeteilt werden. Zu diesem Behuf wurde die grosse Landallmend in die drei Bezirke *Aegertenwaal(d), Baadwaal(d)* und *Oberei* mit ungefähr 300, 420 und 160 Losen geschieden. Dabei sollte das Bauholz möglichst geschont werden. Seit 1860 wurde auch auf der Gemeindeallmend jeder Haushaltung ein gutes Halbklafter zugelost, was aber zu argen Missbräuchen namentlich durch liederliche

---

[57]) Pleonastisches „und": schwz. Jd. 1, 321.

[58]) ABS. 1, 352.

[59]) Ebd. 103.

[60]) ABS. 2, 178.

Verkäufe führte. Diese wurden 1863 durch strenge Strafen abgestellt[61]).

Neben der Holznutzung machten die Viehbesitzer sich die „Weitweiden“ (so 1810 für *Witwiideni*[62]) aufs ausgiebigste dienstbar. Auf der Dorfallmend grasten um 1810 fünfzig bis siebzig Pferde, worunter zwanzig bis dreissig *Märi mit ihrne(n) Füline(n)*[63]). Man hielt diese Weide für eine so unerlässliche Bedingung richtiger Pferdezucht, dass man die Veranschlagung einer Stute mit Füllen zu vier Kuhrechten sich gern gefallen liess, wenn sie auch gleichzeitig auf der grossen Landallmend nur auf drei Rechte geschätzt war. Man hielt sich schadlos durch Frühlingsweide (bis 12. Mai) und Herbstweide (vom 25. Juli weg) auf den *Dorfmatten*, welche Platz genug boten, auch wenn die „Bäuersamen“ *Pfaad* und *Riedstett* ebenfalls Anteil an ihnen hatten[64]). Solche Früh- und Spätweiden wenigstens für Schafe boten auch Scheidwald und Schwantenbuch, zudem seit 1635 die seither aufgeforstete *Lengenei* Weidegelegenheit für die Tage der *Schaafziichnig* und der darauf folgenden Zinsbergbesetzung[65]). Arme aber durften auf der grossen Landallmend den ganzen Sommer über je *zwoo Giiß hüete(n)*. Auf der spätern Gemeindsallmend durfte bis 1860 Vieh aufgetrieben werden. Nichts glich da freilich mehr dem Anblick, welchen im Schwantenbuch noch das Jahr 1807 bot: Bei siebenhundert Schafen aus Guggisberg und Wahlern, und dazu das aus der grossen Landallmend beständig herüberlaufende Grossvieh[66]).

Wer nicht Vieh besass, ward mit *Pflanzlann(d)* abgefunden. Auf der grossen Landallmend entsprachen 1811 einem halben Kuhrecht 45,000 Quadratfuss Pflanzland[67]), auf der Dorfallmend dagegen erhielt seit 1803 jeder viehlose Burger einen eingeschlagenen *Pflanzblätz* von 25,000 *Fues*[68]).

---

[61]) Chr. 66.
[62]) ABS. 1, 257.
[63]) Ebd. 256.
[64]) Ebd.
[65]) ABS. 2, 350.
[66]) Ebd. 178.
[67]) ABS. 1, 352.
[68]) Ebd. 103, 253.

Auf der Guggisberger *Pflanzallmit* erhält seit 1860 jeder Burger jeden Frühling je nach Familienbestand *es großes oder es chlii(n)s Loos, düür(ch) u(nd) tüür(ch)* (im Durchschnitt) *e(n) halbi Uferta.* Hieraus erklärt sich der buntscheckige — *tschägget* — Anblick einer grössern Allmendfläche. Welcher Wechsel von Weizen oder Dinkel, Hanf oder Flachs, Kartoffeln oder Hackfrüchten, untermischt mit *Heublätze(n)* oder gar blosser *Lischa* auf Verkauf hin, wo der Boden nichts Besseres zu zeitigen scheint. Das wird um 1782 auf der Albliger Allmend der Fall gewesen sein, wo einer Sömmerung von einem oder zwei Pferden eine Halbjucharte Ried oder eine Abfindung mit 15 Batzen entsprach[69]). Im Schwantenbuch tritt am Platze schlechten Bodens das rauhe Klima ins Spiel. Nicht umsonst nennt man Wachholderbeeren humoristisch *Schwante(n)buechchriesi* und lässt man Guggisbergs Kirchenglocken abwechselnd *gräenna Allmithaber* und *u(n)zitega Haber am Schwenn(d)elbärg* läuten (Hafer, der nie reift).

Die Allmenden verblieben überhaupt in einem immer auffälligern qualitativen Rückstand gegenüber den Privatgütern. Von der Landallmend heisst es 1807: Sie ist vielfach nass, tonig *(lättig),* kalt, wenig fruchtbar, zum grössten Teil mit dünnem Rottannenwald bestanden, der voll Blössen *(Blütteni)* und Sümpfe ist[70]). Die Schwantenbuchweide ist trocken und mager. Die Weitweid der Dorfallmend bot 1810 streckenweise bloss Strauch und Heide, oder war versumpft, so dass das *Brülle(n)moos* bloss als Heueinschlag brauchbar war. Die Weide ergab als Futterwert nicht einen Viertel des Stallfütterungswerts[71]). Die „Oberfläche" (Humusschicht) aber war wegen ihrer Dünnheit unpflügbar. Die seit 1803 eingeschlagenen *Pflanzblätze(n)* bewiesen freilich mit ihrem bis 1810 um das Zehnfache gestiegenen Ertrag die Dankbarkeit einer durchgreifenden Bodenverbesserung. Diese unterblieb indessen so lange, dass es noch 1858 offiziell[72]) heissen musste:

[69]) SB. P 219.
[70]) ABS. 2, 178.
[71]) ABS. 1, 253.
[72]) StV. 326.

Gegen zweihundert Jucharten Schwarzenburger Allmend sind wegen zu geringen Abflusses des durchziehenden Baches gänzlich versumpft, können aber leicht und mit mässigen Kosten aufgetrocknet werden, was auch durch eine Minderheit der Inhaber verlangt wird. *Wi-n-es sit(h)er besseret het,* zeigt ein Blick schon von der Strasse aus. Auf eine andere Benutzungsart der grossen Landallmend drang 1813 Guggisberg, und die Regierung kam dem Wunsch mit einem Projekt des Oberamtmanns zur „Erbesserung" entgegen[73]). Schon 1811 hatte sie übrigens Massregeln für bessere Weidehut getroffen[74]). Die Weidetiere mussten behufs Kontrolle mit *Allmitbrandziihe(n)* versehen werden, und die Ziegen waren streng zu hüten, damit sie nicht (gleich den Pferden im Schwantenbuch) durch *Töldeni abbiiße(n)* den jungen Wald schädigen. Aber auch die Inhaber von *Pflanzblätze(n)* wurden kenntlich gemacht: auf einem Pfahl in der Mitte eines jeden solchen musste der Name des Inhabers stehen. Pflanzland, das nicht „durchaus" *(düür(ch) uus,* gänzlich) oder im ganzen schlecht angebaut war, wurde zurückgenommen. Damit wurden die Allmenden wenigstens stückweise emporgebracht.

In erhöhtem Masse konnte dies der Fall sein, wo *Schatthütti* auf Weideplätzen zu sommerlichen und schliesslich zu ganzjährigen Hirtenwohnungen ausgebaut wurden, wie dies besonders augenfällig an den stattlichen *Allmithütte(n)* des guggisbergischen *Schwante(n)buech* und der den Wahlerern gehörenden *Horbüel-Allmit* der Fall ist. In der erstern können 45 Rinder, welche heute noch etwa 50 Jucharten abweiden, *iingaa(n).* Auf dem Schwantenbuch wurden aber im siebzehnten Jahrhundert auch *Husplätz* einer nach dem andern erbeten und gewährt, was zur Folge hatte, dass auch ohne Erlaubnis eine beträchtliche Zahl *Ta(ch)w(a)nerhüsli* sich auf derselben hinbreiteten[75]). Dem Gebot, die bewilligten Rieder nach drei Jahren wieder auszuschlagen, wurde also immer weniger nachgelebt, auch auf der grossen Land-

[73]) ABS. 2, 1 ff.
[74]) ABS. 1, 352.
[75]) SB. P 391.

allmend, über deren Usurpierung 1807 eine Klage nach der andern ertönt: der Geist des Durcheinanderwerfens hat seit 1798 alle Ordnung ertötet. Jeder treibt Vieh auf, so viel er will und benutzt, so dreist er kann, greift zu und schlägt ein Stück ein[76]).

Bloss auf der den Wohnungen so nah gelegenen Dorfallmend liess sich das 1803 erlassene Verbot, Gebäude, Bäume, Holz und Gestäud zu erstellen oder stehen zu lassen[77]), aufrecht erhalten. Auf der grossen Landallmend dagegen musste 1810 vorgesehen werden, dass sie auch in Zukunft mit Häusern überbaut werde, und man konnte nur bestimmen, dass jedes derselben mit dem damit bestandenen Allmendteil zu einer und derselben Gemeinde gehöre[78]). Auf dem Schwantenbuch aber plante die Gemeinde Guggisberg 1806 sogar ein *Arme(n)huus* und Arbeitshaus zu bauen und erbat sich allen Ernstes von der Regierung die gesamte Allmend als dessen Domäne. Das Gesuch lag denn auch zwei Jahre vor der Regierung, bis diese am 10. Juni 1808 auf Antrag des Oberamtmanns und der Lehenskommision es doch abwies.

Die Verhandlung zeigte immerhin, welche Stunde es für die hergebrachten Allmendrechte geschlagen. Nachdem um die Stadt Bern herum der Rebbau schon im vierzehnten Jahrhundert die Privatisierung der Allmenden bewirkt hatte[79]), erliess die Regierung in Jahren wie 1592 Schreiben an alle deutschen Amtleute, in welchen sie den Widerstand gegen Allmendverteilung und Reuten auf nur zu ängstliche Sorge um Weide und Wald zurückführte[80]). In solchem Sinne setzte sie im 18. Jahrhundert die Landesökonomiekommission ein. Diese hatte die Viehzucht zu heben, besonders aber eine bessere Benutzung der Allmenden herbeizuführen und die Gemeinweiderechte als lästige Fesseln der Landwirtschaft einzuschränken[81]). Unter ihrer Aufsicht wurden von 1765 bis 1798

---

[76]) ABS. 2, 178, 201.
[77]) ABS. 1, 103.
[78]) ABS. 2, 326.
[79]) Till. 1, 347.
[80]) Ebd. 3, 587.
[81]) Geis. 197.

zahlreiche Allmendverteilungen vollzogen[82]): *„mi het 'tiilt"* (ohne nötig gefundene Objektsangabe). Grafenried, der Herrschaftsherr von Burgistein, und die sozialpolitisch von ihm beseelte ökonomische Gesellschaft mühten sich zu gleicher Zeit eifrig um Hebung armer Familien mittelst kleiner Landwirtschaft. Sie setzten vielfach durch, dass die Zuteilung von *Allmitblätze(n)* den Charakter blossen Nutzniessungsrechtes erhielt, das aber auf Lebenslänge galt; dass die Güterbesitzer den Weidgang einschränken mussten und die Bevölkerung ohne Rechtsame ebenfalls zu solchen gelangte[83]).

Von solchem Zuge der Zeit ward das Schwarzenburgische zunächst in der *Albliger-Allmit* betroffen. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel traf 1770 den Landvogt Emanuel Rodt die Nachricht, die Albliger hätten ohne amtliche Begrüssung *G'miin g'häbe(n),* das bisherige Recht zum Auftrieb je zweier Grossviehstücke auf die Hälfte eingeschränkt und dafür jedem Gemeindsgenossen einen *Burgeracher* einzufriedigen und zu nutzen angewiesen. Es gelte, der wachsenden Armut zu steuern, erklärte der zur Verantwortung vorgeladene Ausschuss. Der Landvogt forderte dreimal und sogar schriftlich zur Herstellung des alten Standes der Dinge auf. Die Gemeinde stimmte ab: Nein! Der Landvogt bot die Hand zur Aenderung des Reglementes im Verein mit den Behörden. Albligen wies sie zurück. Aus dem Schloss kam ein Reglementsentwurf mit Ersuchen um Abänderungsvorschläge[84]). Keine Antwort. Nun vereinbarten Bern und Freiburg unter sich eine Revision. Hauptpunkte: Die Allmend bleibt unteilbar bis auf die den Armen je für drei Jahre bewilligten Rieder. Die *Burgerachera* sind bis Jahresschluss 1770 wieder auszuschlagen. Weideberechtigtes Vieh muss wenigstens von Neujahr ab mit des Eigentümers Futter gewintert sein und wird am Besatztag *mit dem Brandise(n) 'ziichnet;* das Minimum aber wird auf drei Grossviehstücke erhöht. Armen ohne Vieh fällt als Ersatz der mit dem Landvogt vereinbarte *B'satzpfennig* zu. Dazu kommen die erwähnten Rieder,

---

[82]) Stat. 05, 2, 50, 53.

[83]) Geis. 289.

[84]) SB. O 109 ff.

die aber bloss zur Weide für die streng zu hütenden Ziegen dienen dürfen[85]). Die Albliger erhoben ernste Einwendungen, und 1769 schlugen ihrer etliche vor[86]): Erstlich Soll ein Jederer *(en iedera)* Haus Vatter Eine *Seyung* auff der Allmänt Besetzen und Ein Jeder Ein Burger acker auf der *Riederen* Nemmen Mit dem Vor behalt das Einem Jederen *(emen iedere(n))* erlaubt Seye, Sein acker *(si(n) Acher)* auff der Riederen um Ein Seyung zu Ver Thuschen aber mit dem Vor behalt das Er Nur Ein Horn Vich (bereits gehörntes Rindviehstück) druff triben *(tribe(n))* Solle auff der Ver Tausten Seyung. In ansähen Seiner Eignen Seyung Soll Einem Jederen Erlaubt Sein Ein Pfärt zu Triben So Ver Ers gewinteret Hat. In ansächen der armen die kein (Gross-) Vich haben Soll Erlaubt Sein, Zwey Geißen zu Triben, aber Erst wan die allmänt besetzt wird, aber Mit dem Vor behalt das Ein Bestimter *Hirt* Seye. Den Jänigen aber, die bauen *('buwna,* kultivierten) acker haben, Soll Erlaubt Sein, Von Ihren Eigenen acker zu Nämmen Nach March Zahl und Nicht In das Los Ein zu Laßen.

Der Zweite (Eventual-) Vor Schlag Ist, das Ein Jeder zwey *Seyung* habe, Solle (demnach) zwey Stück Vich auff die allmänt zu Triben (berechtigt sein), So Ver Er kein acker auff der Riederen hat. Wär Ein acker hat, nur Ein *stuck.* Wär aber zwey acker *(Achera)* hat, der Soll auff der allmänt Nits *(nüüt* = nichts) besetzen. Wär aber kein Vich hat und kein acker auff der Riederen, dem Soll Er Laubt Sein, Seine Seyungen Wäg zu gäben. Aber denoch Soll keinem Baur Erlaubt Sein, Mehr als Ein Seyung zu dingen *Oder* Es Sigara gnug („es sige(n) 'ra gnue(g)", heute: *es sigi 'ra gnue(g),* es seien ihrer [deren] genug). In ansähen der Rossen aber, So Einer zwey Roß Winteret, So kan er zwey Triben. Wer Eins Winteret, der kan Eins Triben und Ein Horn Vich, Mit dem Vor behalt, das Man Zlöst (*z'löst,* zuletzt) Im Mayen oder Im Brachmanet *(Braachmaanet* oder *Braahet)* Vier Zähen Tag abfahren Soll. (Man soll Ende Mai oder während der ersten vierzehn Tage des Juni zur Allmend-

[85]) 117 ff.

[86]) 145 f.

weide von Hause weg „abfahren“.) Mit den (also nicht zum Hornvieh gerechneten) geisen Sol Es den Verstand haben, wie Im Ersten (Revisionsvorschlag). In ansähen der Riederen, So Sollen die acker auch abgetheilt wärden.

Was das Erste (Projekt) Betrifft, So Sol das (im Fall der Verwirklichung) Nich Minder als drey (Probe-) Jahr währen, das andere Aber So Lang Es Einer Ehr. Gemein Gefalt *(g'fallt)*.

Im 8 Heum *(am achte(n) Heumaanet)* 1770 Ist die Gemein zu Albligen bey Einanderen gsein *(bi 'nann(d)ere(n) g'sii(n)*, z'säme(n) g'sii(n) für zurathen über deß HochgeEhrten H. Landvogts Entwurf Wägen dem Moos *(wäge(n) (de)m Moos*, wegen des Mooses) und der Riederen allmänt und Ist Einhälig *(ii(n)hälig)* Erkönt *(erchennt*, neben *b'chönnt)* bis *an* 2 Eintzige Männer, Man Solle Meinen HochgeErten H. Landvogt (mechanisiert wie Monsieur und Monseigneur) bäten, durch Ein Suplicant, das Er uns 4 beidgte *(bbiidegti)* Männer Schicken Wolle für alles zu *besichtegen* und Wan Er sälbst Wolte die groß Müh Nämmen und auch bey dem augenschein Seyn auff unser kösten, damit Er Sälber Sähen, Wie Man Mit der Riederen umgehen Muß und Wie Wir unmöglich den Entwurf (beider Stände) annämmen können und Was Man daran änderen Müße. Allso bäten Wier *(mier)* alle die gantze Gemeind gar Höflich für Einen Solchen augenschein. .

Hans Barthlome, Sekelmeister.
Ullerich binggeli, Obmann[87]).

Beide Stände übernahmen auf eigene Kosten den Augenschein und erklärten sich den Albligern geneigt[88]). Es geschah aber in Sachen nichts, bis 1782 „alle Gemeindgenossen, außer sieben Anstößern“, Aufteilung der Allmend wie in Ueberstorf verlangten[89]). Dort, erklärten sie, trage diese nun fast zwanzigmal mehr ab als vorher. Auch müsse in Albligen die Benachteiligung der Armen aufhören. Demgegenüber berichtete Landvogt Gasser: Ueber das durch Stimmensuche

[87]) 147.
[88]) 149—171.
[89]) P 219 ff.

von Haus zu Haus entstandene Gesuch müsste auf meine Anordnung hin ordentlich *abg'mehret* werden; da fielen 36 Stimmen für die Eingabe, 37 aber dawider und für eine Gegenerklärung: die Verteilung wäre für die Armen ein kleiner Scheinnutzen, für die Gemeinde ein grosser Schaden[90]). Nun neue lange Verhandlungen, während deren Guggisberg 1790 Ausgeschossene nach Albligen und nach Freiburg schickte, um gegen die Aufteilung zu protestieren, und 1791 Delegierte zu einem Augenschein[91]). 1792 fand nun aber die *Tiilig* wirklich statt[92]) und zwar nach dem Projekt einer Abordnung beider Stände, des Landvogts und der Albliger selbst. Danach soll die Allmend beiden Ständen verbleiben, auch der anstossende *Sigeristacher* seiner Bestimmung nicht entfremdet werden. *Füüf Uferti* sollen als *Rieder* für wohnungslose Arme eingeschlagen sein. Der *ober* und der *under Tiil* sollen in je 56 möglichst gleich grosse und gleich abträgliche Stücke zerfallen, wobei die guten und schlechten Partien beider Teile zum Ausgleich dienen. Von diesen 56 Teilen fallen 42 den 42 einfachen Feuerstätten zu, 8 den 4 doppelten, 4 auf 4 dermalen unbewohnte Häuser; 2 bleiben reserviert und 6 werden für einstweilen versteigert. Einen darf der Pfarrer für sich und seine Nachfolger auswählen, und die verbleibenden 49 werden den Feuerstätten zugelost, doch unter Austauschrecht binnen Jahresfrist. Wer mehr als eine Feuerstatt besitzt, muss die Teile, die zu den von ihm nicht bewohnten gehören, an das Armengut abtreten. Für jeden Teil ausser dem des Pfarrhauses sind aber *zwenz'g Bärnbätze(n)* zu entrichten. Wer keinen Teil bekommt, erhält dafür lebenslänglich und unveräusserlich *e(n) halbi Uferta Ried* und von der Gemeinde jährlich *vier Chrooni*. Die unausgeteilt gebliebenen Rieder werden gegen einen Hinleihungspfennig zum Besten des Armenguts *uusgl(i)jje(n)*.

All diese Ausstattungen je eines Hausvaters vererben sich auf dessen als solche verbleibende Witwe, dann auf die im väterlichen Haus bleibenden Kinder, schliesslich an die Haus-

---

[90]) 225 ff.

[91]) LR.

[92]) SB. R 88—117.

erben mit Bevorzugung der am längsten angesessenen Hausväter.

Noch vor der Teilung sollen der obere und der untere Teil durch einen tiefen Graben getrennt, und sollen beide Teile gesäubert und eingehegt werden.

Nachdem die beiden Regierungen noch den Zehnten und die bisherige *Stierenallmit* (das Allmendstück für den Wucherstier der Gemeinde) vorbehalten, genehmigten sie das Abkommen vorschlagsgemäss auf zwölf Jahre. Auf einen Bericht des Pfarrers Bucher von 1808[93]), wonach die Teilung glücklich die Revolutionsstürme durchschifft hatte, erfolgte die definitive Bestätigung[94]).

Im Jahr 1808 drangen auch die meisten Anteilhaber der *Dorf- oder Chülchen-Allmit im Guggisbärg,* welche etwa 9 bis 10 Jucharten umfasste und 18 Parteien gehörte, auf Teilung. Eine dieser Parteien war die Pfrund, welche während etwa 5 Wochen ein Rind weiden durfte. Dieses Recht ward durch das *Pfruendwüdli* ersetzt[95]) und im übrigen die Loszuteilung vorschlagsgemäss genehmigt[96]).

Aber *g'harzet het's* mit der Teilung der Dorfallmend Schwarzenburg! Nachdem 1803 *ihra* 44 ärmere *Dorfburger* bei der bernischen Verwaltungskammer eine verhältnismässige Strecke Land zu lebenslänglicher Nutzung verlangt[97]), empfahl die Kammer die Aufteilung (unter Schonung der Vieh- und besonders Pferdezucht) als der Landeskultur zuträglich, für die Armen billig und mit dem *Dorfbuech* vereinbar. Diese griffen die Idee auf und formulierten sie 1810 in einem Gesuch. Allein sie kamen bei der Mehrheit schön an! „Teilen! teilen! ist seit 1798 das Losungswort aller unhäuslichen, untätigen Leute und solcher, die durch ungewohnte Mittel ihr *(ihra,* nun adjektivisch „ihren") Vermögenszustand zu verbessern suchen"[98]). Auch Oberamtmann

[93]) ABS. 1, 211.
[94]) RWC. 10. Mai 1809.
[95]) ABS. 1, 200.
[96]) RM. 14. Aug. 1809.
[97]) ABS. 1, 103—105.
[98]) Ebd. 255.

Jenner nannte die Teilung eine schädliche und dem guten Fortkommen des Ackerbaus „hinterliche Sache“, die für sie vorgebrachten Gründe leeres Geschwätz[99]). Erst Lombach empfahl die Teilungen prinzipiell.

Unter jahrjehntelangen Schleppereien, Quengeleien („Geäk“, *G'ääk*) und Streitigkeiten, während deren die aufgebrachten Wahlerer nur mit Mühe durch ihre Vorgesetzten von Tätlichkeiten gegen die Guggisberger abgehalten wurden[100]) gelangte die 1808 geplante Aufteilung der grossen Landallmend oder des *Schiidwalds* 1810 zur Ausführung. Für den Ueberschuss der Haushaltungen Guggisbergs über die von Wahlern und Albligen wurde *zum Voruus e(n) Blätz unn(d)en aab* abgesteckt und die verbleibende Allmend in sechs Bezirke zerteilt. Von diesen fielen der *Ei-, Lauetli-* und *Roßbode(n)*-Bezirk an Guggisberg, der *Baad-* (Ottenleue-), *Horbüel-* und *Brand*-Bezirk an Wahlern und Albligen[101]). Die Scheidzäunung für seinen Separatbezirk soll Guggisberg selber besorgen; für die sechs verteilten galt *halba Friid* (halber Fried: Zäunungspflicht zu gleichen Teilen). In die Jahre 1804, 1817 und 1836 fiel die Aufteilung der *Böschen-Allmit,* der *hinn(d)ere(n)* und *vo(r)dere(n) Allmit;* 1819 wurde die *oberi Allmit* (Nordseite der Egg) als Gemeingut von Guggisberg, Wahlern und Albligen erklärt und 1865 *g'seiet.*

Auch die *unn(d)eri Allmit* oder das *Schwante(n)buech* war Gegenstand langen hitzigen Streites zwischen Guggisberg und Wahlern-Albligen, weil der Mangel an Abzäunung von der grossen Landallmend dazu verführte, aus dem beständigen Ueberlauf des Weideviehs ein Gewohnheitsrecht und schliesslich ein Miteigentum herzuleiten[102]). Guggisberg wehrte sich zäh für den Alleinbesitz dieser Allmend. 1819 bis 1821 wurde jede der drei Gemeinden mit einem Teilstück abgefunden[103]), und der auf Guggisberg entfallende Teil blieb bis 1860 unverteiltes Gemeingut.

---

[99]) Ebd.
[100]) ABS. 2, 193.
[101]) Ebd. 267—271; Dekretenbuch 5, 485.
[102]) ABS. 2, 219.
[103]) Dekretenbuch 13, 410, 422 (9. März u. 18. Apr. 1821).

Der gegenwärtige Allmendbestand der Gemeinde Guggisberg ist (in knapper Skizze) folgender. Auf der *Graben-Allmit* liegen 16 *Rächt* (Kuhrechte); dazu werden je *uber d's ann(d)er Jahr* unter den *Aantiilere(n)* Holzloose versteigert. Die *Hetzelschwenn(d)i-Allmit* ist ganz aufgeteilt und urbarisiert. Zumeist aufgeforstet dagegen ist, bis auf einen Drittel jeweils versteigerten Streuelandes das *Fricke(n)moos.* Dieses gehörte früher zu Albligen, bis (1878) das darauf errichtete *Hüttli* niederbrannte und nach Ungültigkeitserklärung eines Privatkaufs, das Stück an Guggisberg fiel. Der anstossende *Brann(d)* oder die *Nüjböde(n)* gehören zu Wahlern. Die östlich davon gelegene *Aegerte(n)-Allmit* besteht aus dem *Aegerte(n)wal(d)* und der dortigen *Pflanzallmit.* Das mittelst des *Buechwal(d)* anstossende *Schwante(n)buech* charakterisiert sich durch die lebenslängliche Nutzung der jedem in Guggisberg oder Rüschegg wohnenden *Burger* zugeteilten Halbjuchart Pflanzland, das je zur Hälfte besserer, zur Hälfte schlechterer Qualität ist. In Wahlern wohnende Burger erhalten bloss Holz, nicht *Lann(d).* Die *Atzallmit* des Schwentenbuchs, welche für je zwei bis vier Jahre an den *Stiigerer* (Ersteigerer) verpachtet wird, nährt 45 Rinder. Bis etwa 1890 durften, wie im Aegertenwald, auch Ziegen aufgetrieben werden; der *Giischröme(n)* lag bei Rollishaus. — Ein neues Reglement, das die Aufteilung von 1876 reorganisieren soll, liegt eben (1909) vor der Regierung.

Die dem Wald durch Rodung abgewonnenen Ackerstücke: *Pflanzrieder* oder kurzweg *Rieder* leihen diesen Gemeinnamen zu Eigennamen für die verschiedenen Bezirke der Pflanzallmenden. So gibt es im Schwantenbuch d's *alt* und d's *nüj Ried,* wie weiterhin d's *Lengschwann(d),* d's *Tann-* d's *Furwäägg-,* d's *Büele(n)-,* d's *Stutzried.*

Alle die auf Rüscheggs parzelliertem Burgerland stehenden Häuschen durften bis zum 8. Oktober 1909 bloss an Burger verkauft werden. Seit diesem Tage können auch Nichtburger solche kaufen, und die Häuschenbesitzer dürfen den Boden von der Burgergemeinde um $2\,^1/_2$ Rappen *vom Fues* erwerben.

So bringt Jahrzehnt um Jahrzehnt Neuerungen, welche

gleich sehr dem Boden wie seinem Bebauer zugute kommen und durch bisweilen erstaunlichen Mehrertrag des erstern das alte Wort erwahren: *Der Bode vurlaa(ß)t der Mönsch nie, we(nn) der Mönsch der Bode(n) nit vurlaa(ß)t.*

Silbergeschirr und Hausrat der stadtbernischen Zunft zu Metzgern im Jahre 1599.

Mitgeteilt von Paul Hofer.

Das nachfolgende Verzeichnis der im Jahre 1599 dem neu aufziehenden Zunftwirte, Jakob Blaser, übergebenen Mobilien fand ich in Privatbesitz und erbat mir die — bereitwilligst gegebene — Ermächtigung, es veröffentlichen zu dürfen. Sein Inhalt wird nicht nur die Zunft von Metzgern interessieren, falls ihr Doppel des Verzeichnisses nicht mehr vorhanden sein sollte, sondern auch weitere Kreise, denen das Dokument seines kulturhistorischen Wertes halber bemerkenswert sein wird.

Das Verzeichnis ist in einem länglichen Hefte von 8 Seiten eingetragen, das aus zwei der Länge nach, in der Mitte gefalteten und mit einem Faden schwarzen Zwirns leicht zusammengestochenen Bogen Papier besteht. Die Bogen sind 20,5×30,8 cm gross, das Heft also 10,25×30,8 cm. Das Papier trägt einen schlanken (2,75×1,5 cm) Baselstab als Wasserzeichen. Die linke untere Ecke des Heftes ist von Mäusen beschädigt, daher die Lücken im Texte.

Seite 1.

Inventarium
oder
Ufferzeichnung des Silber-
geschirrs und Husraths, einer
Ehrenden Geselschaft zun